

ZBB 2002, 118

BGB § 765

Geltung eines Saldoanerkenntnisses des Hauptschuldners auch im Verhältnis des Gläubigers zum Bürgen

BGH, Urt. v. 18.12.2001 – XI ZR 360/00 (OLG Karlsruhe), ZIP 2002, 297 = BB 2002, 482 (LS) = NJW 2002, 281 = EWiR 2002, 281 (Joswig)

Leitsätze:

- 1. Der Gläubiger hat auch im Verhältnis zum Bürgen die tatsächlichen Voraussetzungen für das Entstehen und die Fälligkeit der Verbindlichkeit des Hauptschuldners darzulegen und zu beweisen. Dem Bürgen obliegt, Gründe für einen etwaigen – vollständigen oder teilweisen – Untergang dieser Verbindlichkeit darzutun und nachzuweisen.**
- 2. Resultiert die Verbindlichkeit des Hauptschuldners aus einem Kontokorrent, so kommt dem Gläubiger ein vom Hauptschuldner anerkannter Abschlusssaldo auch im Verhältnis zum Bürgen zugute. Er kann sich auf das abstrakte Saldoanerkenntnis berufen. Unabhängig davon kann der Gläubiger seine Kontoforderung auch dadurch dartun, dass er die einzelnen Positionen darlegt und beweist, die zu der Kontoforderung geführt haben.**